

6. Folgt aus Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU, ausgelegt in Verbindung mit Art. 18 und 10 der Charta der Grundrechte der EU und dem Begriff der Religion im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens:
- a. der Begriff der Religion nach dem Unionsrecht Handlungen nicht umfasst, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten? Können solche Handlungen, die im Herkunftsstaat des Antragstellers als strafbar gelten, Verfolgungshandlungen darstellen?
 - b. zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer und der öffentlichen Ordnung im Herkunftsstaat des Antragstellers festgelegte Einschränkungen als zulässig gelten sollen, wenn man das Verbot des Proselytismus und das Verbot von Handlungen gegen die Religion, auf der die Gesetzes- und Verordnungsvorschriften in diesem Land gründen, berücksichtigt? Stellen die genannten Verbote an sich Verfolgungshandlungen im Sinne der angeführten Vorschriften der Richtlinie dar, wenngleich die Gesetze nicht ausdrücklich gegen eine bestimmte Religion gerichtet sind, wenn der Verstoß dagegen unter Todesstrafe gestellt ist?
7. Folgt aus Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU, ausgelegt in Verbindung mit Abs. 5 Buchst. b der Vorschrift, Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens die Bewertung der Tatsachen und der Umstände nur anhand der vom Antragsteller abgegebenen Erklärungen und vorgelegten Dokumente erfolgen soll, es jedoch zulässig ist, einen Nachweis der vom Begriff der Religion im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie umfassten Komponenten, die fehlen, zu verlangen, wenn:
- ohne diese Angaben der Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet im Sinne von Art. 32 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 Buchst. e der Richtlinie 2013/32/EU gelten würde und
 - nach dem nationalen Recht die zuständige Behörde verpflichtet ist, alle für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz relevanten Umstände festzustellen, während das Gericht im Rahmen der Anfechtung des Versagungsbescheids darauf hinweisen muss, dass die Person keine Beweise angeboten und vorgelegt hat?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- ⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).
- ⁽³⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 3. Februar 2017 — SCI
Château du Grand Bois/Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer
(FranceAgriMer)**

(Rechtssache C-59/17)

(2017/C 112/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SCI Château du Grand Bois

Beklagter: Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer)

Vorlagefragen

1. Erlauben es die Art. 76, 78 und 81 der Durchführungsverordnung vom 27. Juni 2008 ⁽¹⁾ den Bediensteten, die eine Kontrolle vor Ort durchführen, ohne Einverständnis des Betreibers die Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs zu betreten?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist danach zu unterscheiden, ob die fraglichen Flächen umzäunt sind oder nicht?
3. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Art. 76, 78 und 81 der Durchführungsverordnung vom 27. Juni 2008 mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung vereinbar, wie er durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. 2008, L 170, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 7. Februar 2017 — Saey Home & Garden NV/SA/Lusavouga-Máquinas e Acessórios Industriais SA

(Rechtssache C-64/17)

(2017/C 112/38)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Saey Home & Garden NV/SA (zuvor Beklagte)

Rechtsmittelgegnerin: Lusavouga-Máquinas e Acessórios Industriais SA (zuvor Klägerin)

Vorlagefragen

1. Ist die Klage nach der Grundregel des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ⁽¹⁾ bei den belgischen Gerichten zu erheben, weil Belgien das Land ist, in dem die Beklagte ihren Sitz hat und tatsächlich ansässig ist?
2. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und c dieser Verordnung bei den portugiesischen Gerichten zu erheben, da sie einen Vertriebsvertrag betrifft und die gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Portugal zu erfüllen waren?
3. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und c dieser Verordnung bei den spanischen Gerichten zu erheben, da sie einen Vertriebsvertrag betrifft und die gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Spanien zu erfüllen waren?
4. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b erster Gedankenstrich dieser Verordnung bei den portugiesischen Gerichten zu erheben, da sie einen Rahmenvertriebsvertrag betrifft, der in der Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten in eine Vielzahl von Kaufverträgen zerfällt, wobei alle verkauften Waren in Portugal auszuliefern waren, wie es bei einer Lieferung am 21. Januar 2014 der Fall war?
5. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b erster Gedankenstrich dieser Verordnung bei den belgischen Gerichten zu erheben, da sie einen Rahmenvertriebsvertrag betrifft, der in der Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten in eine Vielzahl von Kaufverträgen zerfällt, wobei alle verkauften Waren in Belgien [von der Beklagten an die Klägerin] geliefert wurden?